

Fragennummer: 0066

Die Verstorbenen in ihre Heimat zurückzubringen

(Entnommen aus www.islam-qa.com - Frage Nr.: 8852)

Übersetzt von Schwester Du'a

Frage:

Der Schwager meines Freundes starb letzte Woche (möge seine Seele in Frieden ruhen). Nach seinem Tod haben sein Bruder und andere Verwandte seinen toten Körper mit in ihr Dorf genommen, welches ca.14 Stunden Fahrt entfernt ist von dem Platz, wo er normalerweise lebte. Seine Frau sagte seinen Brüdern, dass ihr Ehemann ein geschriebenes Testament (*Wasiyya*) hinterlassen hat, dass er sofort begraben werden will, am selben Ort wo er sterben wird. Niemand hörte ihr zu und später wurde dann dieses geschriebene Testament mit seiner Unterschrift unter seinen Papieren gefunden. Haben sein Bruder und die anderen Verwandten eine Sünde begangen? Was soll nun getan werden? Gibt es irgendeine *Sadaqa*, die von den Verwandten gezahlt werden muß, da sie nicht das Testament (*Wasiyya*) befolgten, oder was sonst?

Antwort:

Alles Lob gebührt Allah.

Diese Angelegenheit kann aus zwei Sichtweisen besprochen werden:

1. Die Angelegenheit, gemäß den Wünschen des Verstorbenen zu behandeln.
2. Das Urteil, den Verstorbenen aus dem Land fortzubringen, in dem er gestorben ist, in ein anderes Land.

In Bezug auf das erste Thema, so ist es Pflicht, die Wünsche des Verstorbenen zu vollziehen, ob er einen Willen hinterließ, in dem er etwas beschrieb was Pflicht ist oder etwas was wünschenswert/empfohlen (*mustahab*) ist.

Siehe auch *Scharh al – Mumti* (5/333)

In Bezug auf das zweite Thema:

Scheich Ibn Qudaama sagte:

„Der Verstorbene sollte nicht aus dem Land in dem er gestorben ist in ein anderes Land gebracht werden, außer es ist aus einem gültigen Grund. Dies ist die Ansicht von Al – Ausaa’i und Ibn al – Mundhir... und da es leichter ist und jegliche Verzögerung vermeidet, die den Körper dazu bringen könnte, anzufangen zu verwesen vor dem Begräbnis. Aber wenn es einen gültigen Grund gibt, es zu tun, dann ist es erlaubt.“

Al – Mughni (2/193-194)

Das ständige Komitee sagte bezüglich dieser Angelegenheit:

„Die *Sunna* zur Zeit des Propheten ﷺ und der Zeit der *Sahaba* war, den Verstorbenen in dem Land oder der Stadt zu begraben, wo er starb, und die Märtyrer dort zu begraben, wo sie starben. Es ist in keinem *Hadith* oder keiner Überlieferung bestätigt, dass irgendeiner der *Sahaba* zu einem anderen Platz gebracht wurde, außer dem Friedhof des Landes oder der Stadt, wo er starb, oder zu irgend einem anderen nahen Platz.

Deshalb sagten die Mehrheit der *Fuqaha*: Es ist nicht erlaubt den Verstorbenen vor dem Begräbnis in ein anderes Land außer dem zu bringen, in welchem er starb, außer es ist aus einem gültigen Grund, wie die Furcht, dass sein Grab geschändet werden könnte, wenn er dort begraben wird, wo er stirbt, oder dass es zerstört werden könnte. In diesem Fall muss er zu einem Platz gebracht werden, an dem sein Grab sicher sein wird.

Zum Beispiel ist es erlaubt, wenn man ihn in sein Heimatland bringt, damit seine Familie sich besser fühlen wird und fähig sein wird, sein Grab zu besuchen.

Aber in solchen Fällen ist es eine Bedingung, dass es keine Furcht geben könnte, dass der Körper beginnen könnte, zu verwesen, wegen der Verzögerung des Begräbnisses, und das seine Unverletzlichkeit nicht verletzt wird. Wenn es keine Notwendigkeit gibt, ihn wegzubringen und diese Bedingungen nicht gegeben sind, dann ist es nicht erlaubt, ihn wegzubringen.

Das Komitee glaubt, dass jede verstorbene Person auf dem Friedhof der Stadt begraben werden sollte, wo er auch starb, und dass er nicht zu einer anderen Stadt gebracht werden soll, außer aus einem gültigen/legitimen Grund, in Übereinstimmung mit der *Sunna* und der Praxis der *Salaf* (ersten Generationen) oder der früheren Generationen dieser *Umma* (isl. Gemeinschaft/Nation), um ein Übertreten der Regeln der *Schari’a* zu vermeiden, den Verstorbenen schnell, wie es in der *Schari’a* verlangt wird, zu begraben, um den Toten vor den Prozeduren zu schützen, die seinen Körper davor bewahren sollen, zu verwesen und um die Extravaganz zu vermeiden, große Summen Geld unnötig auszugeben, wofür es keine legitime *schar’i* (religiöse) Notwendigkeit gibt, genauso wie die Rechte

der Erben zu schützen, und dieses Geld zu bewahren, so dass es an korrekten Stellen ausgegeben werden kann.“

Dies ist die *Fatwa*, die vom Komitee unterzeichnet wurde.

Möge Allah Segen auf unseren Propheten Muhammad und seine Familie und seine Gefährten senden.

Fataawa Islamiyya (2/31,32)

Bezüglich dem, was die Verwandten des Verstorbenen getan haben: Wenn sie gegen den Willen und nicht in Übereinstimmung mit den Wünschen des Verstorbenen gehandelt haben, nachdem seine Ehefrau es ihnen gesagt hat, da sie nicht glaubten, dass sie die Wahrheit sagte, dann ist es für sie keine Sünde, denn sie wollten nicht absichtlich gegen seine Wünsche handeln. Allah sagt (was bedeutet):

„...Und wenn ihr versehentlich darin gefehlt habt, so ist das keine Sünde von euch, sondern (Sünde ist) nur das, was eure Herzen vorsätzlich tun. Und Allah ist wahrlich allverzeihend, barmherzig.*“

(Sura Al – Ahzaab (33) : 5)

Jedoch, wenn sie ihr glaubten, aber es sie nicht kümmerte, und sie gegen den Willen (des Verstorbenen) handelten, dann sind sie Sünder, die die Rechte des Verstorbenen übertreten haben.

In Bezug auf das Hinwegbringen des Toten über solch eine Distanz, wenn es dafür keinen gültigen Grund gab, dann ist es eine zweite Übertretung der Rechte des Verstorbenen, denn ein Teil der Ehre für den Verstorbenen ist, ihn vorzubereiten und schnell zu begraben, wie die Gelehrten es gesagt haben. Siehe *Al – Madchil (3/237)* von Abul – Haadsch al – Maaliki.

Deshalb müssen sie bereuen und um Vergebung bitten, und bedauern was sie getan haben, und *Du'a* (Bittgebet) für den Verstorbenen machen, aber sie brauchen nichts an Almosen zu geben, wenn sie es tun (wollen), so ist es gut, denn Almosen ist eines der Mittel der Vergebung und Tilgung der Sünden.

Und Allah weiß es am besten.

Islam Q & A.